



Merkblatt für Vereine in Liquidation

- Mit der Auflösung des Vereins ist ein Gläubigeraufruf in den durch die Satzung festgelegten Veröffentlichungsblättern durch den/die Liquidator/en zu veranlassen.

Soweit in der Vereinssatzung kein Veröffentlichungsblatt bestimmt ist, hat die Bekanntmachung in dem durch das Gericht bestimmten Blatt zu erfolgen. Bekanntmachungsblatt ist zurzeit

- der Weser-Kurier für Vereine mit Sitz in Bremen.
 - die Nordsee-Zeitung für Vereine mit Sitz in Bremerhaven.
- Das Vereinsvermögen darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs an die in der Satzung bestimmten Personen ausgezahlt werden.
 - Nach Beendigung der Liquidation und Ablauf des Sperrjahres ist die Beendigung des Vereins beim Registergericht durch den/die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl in notariell beglaubigter Form zur Eintragung anzumelden.
 - Der Anmeldung ist ein Exemplar der erfolgten Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass für diese Eintragung noch Notarkosten entstehen.